

- Vermittlungsauftrag unbefristet
 Alleinvermittlungsauftrag befristet bis _____

(Der Alleinvermittlungsauftrag geht nach Ablauf der oben vereinbarten Frist automatisch in einen allgemeinen unbefristeten Vermittlungsauftrag über.)

Die Firma IMMOBILIEN PADE wird mit der Vermittlung des Verkaufes der Vermietung des nachstehenden Objektes zu den angeführten Bedingungen eines Vermittlungsauftrages / Alleinvermittlungsauftrages beauftragt.

Der Verkäuferpartei ist bekannt, dass der Vertragserichter sämtliche Informationen für die Berechnung bzw. Befreiung der Immobilienertragssteuer benötigt. Für den Fall, dass kein Befreiungssachverhalt vorliegt, wird der Vertragserichter zur Berechnung und Abgabe aus dem Kaufpreis bevollmächtigt. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt der Verkäufer.

Auftraggeber:

Name _____

Anschrift: _____

Geb.: _____ Beruf: _____ Telefon: _____

Der Auftraggeber ist über dieses Objekt als _____ Eigentümerin _____ verfügbarechtig.

Objekt: _____

Anschrift _____

_____ Geschöß _____

EZ: _____ KG _____ GSt Nr. _____ Anteile _____

Wfl: _____ Bj: _____

KFZ-Platz: Garage TG Abstellplatz: _____

Heizung: _____

Beschreibung: _____

Kaufpreis inkl. Lasten € _____ (Wbf. Übernahme: _____)

Betriebskosten monatlich € _____ (Höhe: _____)

Heizkosten monatlich € _____

Mietzins monatlich netto € _____

Sonstiges € _____

(Kauton, Lift, Ablösen, Instandhaltungsrücklage, Zahlungskonditionen, Mietdauer, Anschlüsse)

Bezugstermin: _____ Schlüsselübernahme: ja Schlüsselnr.: _____ nein

Energieausweis: _____ ja _____ nein

Das EAVG sieht vor, dass bei jeder Veräußerung und Vermietung von Gebäuden oder Nutzungsobjekten spätestens eine Woche vor Vertragserklärung einen höchsten 10 Jahre alten Energieausweis vom Verkäufer vorzulegen ist. Der Verkäufer wurde über die gesetzlichen EAVG-Bestimmungen informiert und bestätigt, dass er vom Immobilienbüro Pade den Gesetzestext über das EAVG 2012 erhalten hat und zur verpflichtenden Einholung eines Energieausweises aufgefordert wurde. Der Verkäufer ist in Kenntnis, dass die Vermarktung der Liegenschaft in den Medien mit den entsprechenden Energiekennzahlen „HWB“ und „fGEE“ erfolgen muss. Er wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei Nichterfüllung ab 1.12.2012 lt. Strafbestimmung § 10 EAVG 2012 eine Geldstrafe von bis zu € 1.450,- geltend gemacht wird.

- Der Auftraggeber wurde über die Informationspflicht betreffend Energieausweiskennzahlen in Inseraten, die Pflicht zur Vorlage und Aushändigung eines Energieausweises, sowie die Verwaltungsstrafbestimmungen informiert.

Das Vermittlungshonorar beträgt:

Bei Verkauf: 4 % des Kaufpreises bei einem Vertragswert bis € 36.337,--
 € 1.453,46 bei einem Vertragswert von € 36.337,-- bis € 48.449,--
 3 % des Kaufpreises bei einem Vertragswert ab € 48.449,--
jeweils zuzüglich 20% USt.

Bei Vermietung: _____ Bruttomietzinse (Gesamtzins ohne Ust.) und
 _____ % von besonderen Abgeltungen (Investitionen, Ablösen, Inventar etc.)
jeweils zuzüglich 20% USt

Die Zahlung des oben vereinbarten Vermittlungshonorares wird als pauschalierter Schadenersatz auch für den Fall vereinbart, 1) dass das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf wider Treu und Glauben nicht kommt, 2) oder daß das Geschäft mit einer anderen Person zustande gekommen ist, welcher vom Auftraggeber diese Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben wurde, 3) oder ein gesetzliches oder vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wurde.

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass die Liegenschaft auch solchen Personen angeboten wird, mit denen der Makler ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis hat.

Besondere Vereinbarungen (gilt nur bei Alleinvermittlungsauftrag- AV)

Die Zahlung des oben vereinbarten Vermittlungshonorares wird weiters für die Fälle vereinbart, dass der Auftraggeber den Alleinvermittlungsvertrag vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsvertrages vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers oder auf anderer Weise, z.B. durch Selbstverkauf zustande gekommen ist. Der Makler verpflichtet sich nach Kräften tätig zu werden. Der Auftraggeber hat den Makler bei der Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen und eine Weitergabe von mitgeteilten Geschäftsangelegenheiten zu unterlassen. Makler und Auftraggeber sind verpflichtet, einander die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere ist eine Änderung der Verkaufsabsicht seitens des Auftraggebers unverzüglich bekannt zu geben. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, jene Personen bekannt zu geben, die sich während der Dauer des Alleinvermittlungsvertrages direkt an ihn gewendet haben. Der AV ist befristet und wandelt sich danach in einen unbefristeten und jederzeit kündbaren allgemeinen Maklervertrag um.

Rücktrittsrecht und Widerrufsbelehrung

Der Auftraggeber bestätigt, eine Kopie dieses Auftrages und ein Merkblatt über Nebenkosten und Informationen über das Konsumentenschutzgesetz erhalten zu haben und dass er über das Rücktrittsrecht aufgeklärt worden ist.

Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf das 14-tägige Rücktrittsrecht und beauftragt den Makler sofort mit der Vermarktung. Wenn der Auftraggeber nicht Konsument i.S. des KSchG ist, wird als Gerichtsstand und Erfüllungsort der Firmensitz des Immobilienmaklers vereinbart. Die gesamte Kommunikation mit uns unterliegt unserer Datenschutzerklärung. Diese finden Sie auf unserer Webseite unter www.immo-pade.at/datenschutzerklärung

Sonstige Vereinbarungen

Ort: _____ Datum: _____,

Auftraggeber

Immobilien Pade